

(Die Seiten stimmen mit dem englischen Original überein.)

V e r t r a g,

abgeschlossen am 9. November 1929

zwischen der

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, einer deutschen Gesellschaft,
mit dem Sitze in Frankfurt a/M., im folgenden "I.G." genannt,

und der

Standard Oil Company, einer nach den Gesetzen des Staates New Jersey
errichteten Gesellschaft, im folgenden "die Gesellschaft" genannt.

Die I.G. und die Gesellschaft sind zwei von den
vier Parteien des am gleichen Tage abgeschlossenen und
in der Anlage beigefügten Vertrages.

Die I.G. und die Gesellschaft haben den Wunsch,
Vorkehrungen für eine Politik der Zusammenarbeit zu
treffen, die in Deutschland zwischen der Tochtergesell-
schaft der Gesellschaft, der D.A.P.G. und der I.G. ein-
geschlagen werden soll.

Dies vorausgesetzt, haben die Parteien in der
Absicht, die erwähnte Zusammenarbeit sicherzustellen,
folgendes vereinbart:

Artikel I.

Es ist vereinbart, daß die D.A.P.G. alle von
der I.G. an die D.A.P.G. gelieferten Produkte, wie im
folgenden vereinbart, vertreibt mit Ausnahme von Moto-
renschmierölen und Spezialprodukten, ohne an solchen
Verkäufen und Lieferungen einen Gewinn zu machen. Die
D.A.P.G. wird für diesen Vertrieb ihre möglichst genau

festzustellenden tatsächlichen Auslagen in Rechnung stellen, die ihr bei dem Vertrieb erwachsen, einschließlich Abschreibungen, deren Prozentsätze nicht höher sind wie die bis jetzt bei der D.A.P.G. üblich gewesenen, sowie eines angemessenen Anteils an den Generalunkosten, jedoch ausschließlich Steuern auf die Gewinne der D.A.P.G. Für die Dauer eines etwaigen Vertrages zwischen I.G., der D.A.P.G., der Rhenania und der Gasolin A.G., der für die D.A.P.G. eine Kommission auf den Verkaufswert der von der I.G. gelieferten Produkte vorsieht, sollen die Bedingungen dieses Artikels dadurch abgegolten werden, daß die D.A.P.G. an die I.G. die Kommission zurückzahlt, welche die D.A.P.G. nach einem solchen Verträge etwa erhält.

Artikel II.

Es ist vereinbart, daß die Gasolin A.G. ihren gesamten Bedarf bei der I.G. deckt, soweit die I.G. ihn aus ihrer Produktion liefern kann. In dem Ausmaße, wie die Produktion der I.G. nicht an die Gasolin oder aufgrund eines etwa später noch geschlossenen Vertrages an die Rhenania oder an andere geliefert wird, hat die I.G. das Recht, die D.A.P.G. aus ihrer Produktion mit allen Produkten zu beliefern, in denen die D.A.P.G. zur gegebenen Zeit Handel treibt, wie z.B. Benzin, Petroleum, Gasöl usw. (Motorenschmieröle und Spezialprodukte immer ausgenommen); die D.A.P.G. wird diese Produkte entweder direkt oder indirekt abnehmen sowie in Deutschland vertreiben und an die I.G. die aus diesem Vertrieb eingehenden Gelder durch laufende Gutschrift

auf I.G.-Konto am Tage des Eingangs auskehren unter Belastung der Auslagen; die nach denselben Prinzipien berechnet werden, wie in Art.I oben vereinbart; auf Soll- und Haben-seite dieses Kontos werden die gleichen Zinssätze in Rechnung gestellt; alles dies jedoch unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Die I.G. wird die Ablieferungen der Gesamtmenge eines jeden Produktes, die sie als Jahreslieferung angedient hat, soweit wie möglich, über das ganze Jahr verteilen in Übereinstimmung mit den Bedarfschwankungen des Marktes (z.B. verhältnismäßig mehr Benzin im Sommer und verhältnismäßig mehr Petroleum im Winter); sie wird der D.A.P.G. in angemessener Weise laufend im voraus Nachricht geben, welche Menge jeden Produktes die D.A.P.G. annähernd zu verkaufen haben wird; sie wird diese Nachricht spätestens vor dem 1. Oktober jeden Jahres für das nächste Jahr geben und sie jedesmal im zweiten Monat eines Quartals für das folgende Quartal revidieren.
- b) Die I.G. bewirkt ihre Lieferungen so, daß sie ordnungsgemäß entsprechend den Weisungen der D.A.P.G. abgenommen werden können.
- c) Die von der I.G. an die D.A.P.G. gelieferten Produkte müssen in ihrer Qualität so beschaffen sein, wie sie laufend vom deutschen Markt verlangt werden und wie sie als gangbare Ware in Deutschland verkauft werden können; die Qualität darf nicht schlechter sein wie diejenige der laufend von der D.A.P.G. verkauften Produkte, die aus anderen Lieferungen als denen der I.G. stammen.

Um die Nettocinkünfte festzustellen, die, wie oben vorgesehen, an die I.G. auszukehren sind, werden die durchschnittlichen Einkünfte, die die D.A.P.G. tatsächlich aus allen Verkäufen in jeder Warenklasse erzielt, innerhalb welcher die von der I.G. gelieferten Produkte verkauft werden, nach Abzug aller Kreditverluste dem Konto der I.G. für jedes Produkt gutgeschrieben; diese Durchschnittspreise werden für jeden Monat gesondert festgestellt. Zur Ermittlung der während eines Monats vertriebenen I.G.-Mengen wird von der Annahme ausgegangen, daß die I.G.-Lieferungen durch das Verteilungssystem der D.A.P.G. mit derselben Geschwindigkeit wandern wie alle anderen Lieferungen jedes in Frage stehenden Produktes.

Artikel III.

Die I.G. ist verpflichtet, die von ihr einmal angeordneten Mengen zu liefern, Fälle höherer Gewalt ausgenommen.

Artikel IV.

In dem Maße, in dem die D.A.P.G. in der Lage ist, die I.G.-Produkte zu verkaufen, verpflichtet sich die I.G., ohne Zustimmung der D.A.P.G. keine unter die Artikel I - VIII (beide einschließlich) dieses Abkommens fallenden Produkte an andere als die D.A.P.G. zu liefern, mit Ausnahme der Gasolin A.G.

Artikel V.

Die D.A.P.G. wird den von der I.G. nach Art. II (oben) gelieferten Produkten beim Vertrieb .//

37. ...
 ...
 ...

38. ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...	...	1,280	Ball t
...	...	0,735	" "
...	...	0,380	" "
...	...	0,290	" "
...	...	0,055	" "
		<u>2,140</u>	Ball t

...	...	0,380	Ball t
...	...	0,290	" "
...	...	0,310	" "
		<u>0,980</u>	Ball t

... 3 Ball t

... 25% }
 ... 27 Ball t } A = 75
 ... 25% } 675,00 t

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

Motor Lubricating oils

Shell's A.P.S. 19.7.1932, 2.4

mit Ölspitz geschliffen
mit Ölspitzen

mit Ölspitzen
mit Ölspitzen

19.7.1932

in S.W. Abf. 1, 3, 34, 3
Lubricating oils on motor

19.7.1932

mit Ölspitzen
mit Ölspitzen
mit Ölspitzen
mit Ölspitzen

mit Ölspitzen
mit Ölspitzen
mit Ölspitzen

mit Ölspitzen
mit Ölspitzen
mit Ölspitzen

mit Ölspitzen
mit Ölspitzen
mit Ölspitzen

mit Ölspitzen

den Vorrang vor importierten oder anderen Produkten geben; die D.A.F.G. verpflichtet sich, sich aufs beste zu bemühen, alle von der I.G. gelieferten Produkte zu verkaufen und zur Ablieferung zu bringen, und zwar bei jedem Produkt bis zum vollen Ausmaß der Verkaufsfähigkeit der D.A.F.G. auf dem deutschen Markt.

Artikel VI.

Die Gesellschaft und die I.G. vereinbaren folgendes: sobald die Gesamtmengen flüssiger von der I.G. gelieferten Produkte, immer mit Ausnahme von Motorenschmierölen und Spezialprodukten, während eines Kalenderjahres 25% oder mehr des gesamten deutschen Verbrauches an allen flüssigen Petroleumprodukten während desselben Kalenderjahres ausmachen, immer mit Ausnahme von Motorenschmierölen und Spezialprodukten, werden sich die beiden Parteien bei nächster passender Gelegenheit treffen zur Erörterung einer fairen und angemessenen Basis für eine Berechtigung der I.G., Aktien der D.A.F.G. zu kaufen; der Kaufpreis pro Aktie soll dem dann gegebenen Buchwert plus RM 27 Millionen plus etwaiger übernormaler Abschreibungen gleich sein, die nach dem 1. Januar 1929 aus unverteilten Gewinnen etwa vorgenommen worden sind. Um zwischen dem Steigen des Buchwertes und dem Steigen des wirklichen

Wertes ein richtiges Verhältnis aufrecht zu erhalten, wird die Praxis der D.A.P.G. dahin gehen, die nach dem 31. Dezember 1928 erworbenen Vermögensstücke zu Selbstkosten zu verbuchen; falls jedoch in Verfolg dieser Praxis in einzelnen besonderen Fällen der Buchwert eines Vermögensstückes höher oder niedriger wird als sein wirklicher Wert, so wird die Differenz subtrahiert von oder addiert zu der in dem nächst vorhergehenden Satz errechneten Gesamtsumme. Es wird jetzt bereits im Prinzip vereinbart, daß die oben erwähnte, noch zu vereinbarende Basis eine Berechtigung der I.G. vorsehen soll, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres Aktien der D.A.P.G. in einem Betrage zu kaufen, der zwischen den gesamten, der I.G. gehörigen Aktien und allen Aktien der D.A.P.G. immer dasselbe Verhältnis herstellt, wie es während des vorhergehenden Jahres bestanden hat zwischen den D.A.P.G.-Verkäufen von I.G.-Lieferungen und den Gesamtverkäufen der D.A.P.G., wobei in beiden Fällen Motorenschmieröle und Spezialprodukte ausgenommen sind. Jedoch sollen der I.G. in keinem Falle mehr wie 50% aller Aktien der D.A.P.G. gehören; falls weder die I.G. noch die Gesellschaft in der Lage ist, von der Hapag die dieser gehörenden Aktien der D.A.P.G. zu kaufen, dann soll die I.G. nicht mehr wie 50% einer Holdinggesellschaft besitzen, an die die Gesellschaft dann alle ihr gehörigen Aktien der D.A.P.G. verkaufen wird. Die zu erörternde Basis soll ferner enthalten einen Schutz für die Angestellten der D.A.P.G. und einen vollständigen und dauernden Schutz für die Gesellschaft als den alleinigen direkten und/oder indirekten Lieferer der von der D.A.P.G. verkauften Produkte, soweit der Bedarf der D.A.P.G. nicht von der I.G. gedeckt wird. Weder die Gesellschaft noch die I.G. werden zu irgend einer Zeit ohne gegenseitige Zustimmung die Aktien der D.A.P.G. oder der eben erwähnten Holdinggesellschaft oder eine andere Beteiligung an der D.A.P.G. an eine dritte Partei übertragen, verkaufen oder zu Gunsten einer dritten Partei darüber verfügen.

Artikel VII.

Der Prozentsatz der von der I.G. gelieferten Mengen im Vergleich zum deutschen Verbrauch wird für die Zwecke dieses Vertrages festgestellt durch Addierung aller von der I.G. während eines Kalenderjahres gelieferten flüssigen Petroleumprodukte und durch Feststellung des Verhältnisses dieser Summe der I.G.-Lieferungen zum Gesamtverbrauch aller flüssigen Petroleumprodukte in Deutschland für das in Frage stehende Kalenderjahr, Motorenschmieröle und Spezialprodukte in beiden Fällen ausgenommen. Angenommen beispielsweise die I.G. lieferte während eines Kalenderjahres 50 Einheiten Benzin (immer Tonnage-Einheiten) und 30 Einheiten Petroleum, und der gesamte deutsche Verbrauch an allen flüssigen Petroleumprodukten (nämlich Benzin, Petroleum, Gasöl usw.) betrug 320 Einheiten; dann wird angenommen, daß die I.G. 25% des deutschen Verbrauchs geliefert hat, obwohl dies vielleicht nicht hinsichtlich jedes einzelnen Produktes der Fall war.

Artikel VIII.

Die Gesellschaft garantiert, daß weder sie selbst noch die D.A.P.G. eine aggressive Politik gegen die I.G. betreiben wird und daß, selbst wenn und solange die I.G. die D.A.P.G. mit dem größeren Teil eines Produktes irgend einer Marke beliefert, die D.A.P.G. sich bemühen wird, dieses Produkt unter den besten Vorteilen in derselben Weise zu verkaufen, als ob die Gesellschaft im wesentlichen den ganzen Bedarf des betreffenden Produktes und der

betreffenden Marke liefern würde, jedoch soll nichts in dem Vorhergehenden dahin ausgelegt werden, daß die D.A.P.G. nicht das Recht hat, ihre Interessen und ihren Handel zu schützen und sie gegen jede Konkurrenz zu verteidigen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, sich zu bemühen, die I.G. über alle ihr bekannten Bedingungen auf dem Laufenden zu halten, die den deutschen Ölmarkt wesentlich anzugehen scheinen.

Artikel IX.

Die D.A.P.G. wird Motorenschmieröle und Spezialprodukte, die die I.G. auf den Markt zu bringen wünscht, durch die D.A.P.G. gegen eine Kommission und unter den Warenzeichen der I.G. verkaufen und zur Ablieferung bringen; die Kommission und andere Einzelheiten werden zur gegebenen Zeit im Einzelfalle vereinbart in Übereinstimmung mit laufenden Handelsgebräuchen in ähnlich gelagerten Fällen.

Artikel X.

Die D.A.P.G. hat das Recht, ohne dadurch die Rechtsposition der I.G. zu schmälern, die in den Art. I - IX (beide einschließlich) übernommenen Verpflichtungen entweder selbst oder teilweise oder ganz durch oder mit Hilfe eines anderen Konzerns oder einer anderen Partei auszuführen.

Artikel XI.

Die Vereinbarungen der Art. I - X (beide einschließlich) beziehen sich ausschließlich auf Deutschland und auf die Produktion der I.G., die in Deutschland nach den gegenwärtigen oder zukünftigen Patenten der I.G. für das Verflüssigungsverfahren hergestellt wird, wie es in Art. I-B des erwähnten Vier-Parteien-Vertrages definiert ist. Der Ausdruck "flüssige Petroleumprodukte" bedeutet alle flüssigen, dem Rohpetroleum entstammenden Produkte einschließlich der an ihre Stelle tretenden, von anderen Rohmaterialien abstammenden Produkte, wie z.B. Benzin und Benzol aus Holz- und Steinkohle.

Artikel XII.

Es wird anerkannt, daß die I.G. möglicherweise Bedarf an importiertem Rohpetroleum und/oder seinen Produkten hat als Rohmaterial für den Verflüssigungsprozeß, wie er in Art. XI definiert ist, sowie daß die Gasolin A.G. möglicherweise einen dauernden Bedarf an importierten Produkten hat.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, diesen Bedarf der I.G. und der Gasolin A.G. zu befriedigen, Fälle höherer Gewalt immer ausgenommen, vorausgesetzt, daß die angeforderten Produkte zur gegebenen Zeit laufend von der Gesellschaft zum Export verkauft werden. Als Preis für diese Lieferungen wird der am Tage des Eingangs der Order geltende regelmäßige Exportpreis der Gesellschaft für jede Marke des betreffenden Produktes berechnet werden. Keinesfalls wird der Preis höher sein //.

wie der niedrigste Preis, den die Gesellschaft anderen für dieselbe Marke oder Qualität des Produktes am Tage des Ordereingangs berechnet.

Die I.G. verpflichtet sich, ihren erwähnten Bedarf von der Gesellschaft zu kaufen und dafür die oben festgesetzten Preise zu bezahlen mit der Ausnahme jedoch, daß, wenn in irgend einem Fall die Gesellschaft nicht in der Lage ist, regelmäßige Lieferungen irgend eines von der I.G. angeforderten Produktes zu machen auf einer Preisbasis, die genau so günstig ist wie diejenige, auf der irgend ein anderer zuverlässiger Lieferer diese Waren für regelmäßige Ablieferung in Deutschland anbietet - daß dann die I.G. das Recht hat, das betreffende Produkt von diesem anderen Lieferer zu kaufen; dann hat sie aber nicht das Recht, die aus den so gekauften Mengen entstammenden Produkte an die D.A.P.G. zu liefern; die I.G. ist frei, über sie in irgend einer anderen Weise zu verfügen.

Es ist weiterhin im Prinzip zwischen den Parteien vereinbart, daß die Gasolin A.G. ihren Bedarf von der Gesellschaft auf derselben oben auseinandergesetzten Basis kaufen soll; für die nächste Zukunft jedoch soll die gegenwärtige Situation aufrecht erhalten werden.

Artikel XIII.

Als Gegenleistung für die Abmachungen unter I - XII (beide einschließlich) wird die I.G. der Gesellschaft zu Beginn jeden Kalenderjahres einen Betrag bezahlen, der 6% einer in folgender Weise festgestellten Zahl entspricht:

- a) Der Buchwert der Vermögensstücke der D.A.P.G., die dem tatsächlichen Verkauf und der Lieferung ihrer Produkte dienen und der am Ende des Jahres 1928 sich auf RM 43 632 566.- belief. Zur Feststellung der unter diese Ziff.a) fallenden Werte werden die Bilanzwerte des jeweilig vorhergehenden Jahres der D.A.P.G. genommen, vorausgesetzt, daß der Buchwert der Vermögensstücke der D.A.P.G., wie in Art.VI-zweiter Satz vorgesehen, richtiggestellt wird.
- b) Übernormale Abschreibungen im Betrage von RM 27 000 000.-.
- c) Übernormale Abschreibungen, die nach dem 1. Januar 1929 aus unverteilter Gewinnen vorgenommen worden sind.
- d) Die Summe von a) plus b) plus c) stellt die Gesamtgrundsumme dar.
- e) Diese Gesamtgrundsumme wird sodann so genau wie möglich unter die verkauften Produkte aufgeteilt. Zum Beispiel würde für das Produkt Benzin die Aufteilung zur Ermittlung der Grundsumme für Benzin in der folgenden Weise vorgenommen werden:

Verteilung der Anlagen auf Benzin
und andere Produkte.

	<u>Benzin</u> RM	<u>andere Produkte</u> RM
Dapolin Pumpen	20 828 000.-	---
Standard Motor Oil	---	930 000.-
Lagereinrichtung	---	2 006 000.-
Eisenfässer	820 000.-	807 000.-
Kannen	886 000.-	---
Pferde, Wagen, etc.	272 000.-	1 200 000.-
Personen-Kraftwagen	300 000.-	156 000.-
Kraftwagen u. Anhänger	2 500 000.-	543 000.-
Transportmittel	3 500 000.-	3 481 000.-
Grundstücke	3 500 000.-	1 994 000.-
Kontorhaus	1 250 000.-	1 280 000.-
Verladestellen u. Anlagen	12 000 000.-	12 101 000.-
Wohnhäuser u. Werkstatt	---	255 000.-
	<u>45 856 000.-</u>	<u>24 753 000.-</u>

Summe: 70 609 000.-

ca. 66-2/3%

ca. 33-1/3%

Nachdem die Grundsumme jeden Produktes in der obigen Weise festgestellt ist, wird sodann der im vorhergehenden Jahr von der I.G. stammende Prozentsatz der Gesamtverkäufe der D.A.P.G. in dem betreffenden Produkt ermittelt. Die Grundsumme für dieses Produkt wird multipliziert mit den eben erwähnten Prozentsätzen, und die für die verschiedenen Produkte so erhaltenen und zusammenaddierten Summen ergeben die Schlußsumme, auf die 6% zu bezahlen ist.

Beispiel: Angenommen die Benzinlieferungen der I.G. an die D.A.P.G. betragen 50% der Gesamtbenzinverkäufe der D.A.P.G. im Jahre 1928, dann wäre die Grundsumme für Benzin

RM 22 928 000.- und die an die Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres 1929 auf das Konto Benzinlieferung an die D.A.P.G. von der I.G. zu zahlende Summe betrüge 6% von RM 22 928 000.-.

Artikel XIV.

Auf Antrag der I.G. wird die in Aussicht genommene, von der I.G. und der Ruhrindustrie gemeinsam zu gründende Gesellschaft zur Herstellung flüssiger Petroleumprodukte nach den I.G.-Patenten für das Verflüssigungsverfahren, wie es in Art. I-B des erwähnten Vier-Parteien-Vertrages definiert ist, den Art. I - XIV dieses Vertrages (beide einschließlich) als Partei beitreten, falls und solange als der I.G. wenigstens 50% der in Aussicht genommenen Gesellschaft gehören und solange sie eine Lizenznehmerin der I.G. ist. Sobald die I.G. aufhört, mindestens 50% dieser Gesellschaft zu besitzen, oder sobald diese Gesellschaft aufhört, eine Lizenznehmerin der I.G. zu sein, soll sie nach Wahl der D.A.P.G. aufhören, eine Partnerin dieses Vertrages zu sein, wenn die D.A.P.G. diese Option innerhalb einer Frist von 60 Tagen ausübt, die mit der Benachrichtigung seitens der I.G. über ihre verringerte Beteiligung oder über die Beendigung der Lizenz beginnt; die I.G. verpflichtet sich, diese Nachricht immer sobald wie möglich zu geben. Es ist folgendes abgemacht und vereinbart: falls die in Aussicht genommene Gesellschaft eine Partnerin dieses Vertrages wird, übernimmt sie es für die Dauer ihrer Zugehörigkeit, den gesamten

Bedarf der Benzolvereinigung West an Petroleumprodukten zu beliefern aus ihrer Produktion von flüssigen Petroleumprodukten einschließlich der an ihre Stelle tretenden, nach den I.G.-Patenten aus Kohle hergestellten Produkte; sie wird ferner der D.A.P.G. als Lieferungen nur den Überschuß dieser Produktion andienen, die sie nicht an die Benzolvereinigung West liefert; endlich muß sich die Benzolvereinigung West verpflichten, ihre bestehende Organisation nicht über ihren gegenwärtigen verhältnismäßigen Anteil an der Befriedigung der deutschen Nachfrage auszu dehnen, solange die in Aussicht genommene Gesellschaft eine Partnerin dieses Vertrages ist.

Falls und solange die erwähnte in Aussicht genommene Gesellschaft eine Partnerin der Art. I - XIV dieses Vertrages ist, wie oben vorgesehen, werden für die Zwecke des Art. VI sowohl als auch für alle anderen Zwecke ihre Lieferungen an die D.A.P.G. als Lieferungen der I.G. selbst betrachtet werden; jedoch ist das Recht, Aktien der D.A.P.G. zu kaufen, auf die I.G. beschränkt, und die in Aussicht genommene Gesellschaft erwirbt keine Rechte irgend welcher Art zum Erwerb solcher Aktien.

Falls und solange die erwähnte, in Aussicht genommene Gesellschaft keine Partnerin der Art. I - XIV ist, wird für alle Zwecke dieses Vertrages, einschließlich des Art. XV-3-A, anstelle der Ziffer 25% in Art. VI die Ziffer 20% gelesen werden.

Artikel XV.

Beginnend mit dem 1. Januar 1944 hat die I.G. das Recht und die Verpflichtung, eine der folgenden Optionen auszuüben:

1. von der Gesellschaft zu verlangen, daß die Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen einen Preis namhaft macht, zu dem die Gesellschaft willens ist und sich verpflichtet, der I.G. alle Aktien der D.A.P.G., die der Gesellschaft gehören, zu verkaufen oder, nach Wahl der I.G., die innerhalb 60 Tagen, nachdem die Gesellschaft ihren Preis namhaft gemacht hat, auszuüben ist, von der I.G., alle der I.G. gehörigen Aktien der D.A.P.G. zu kaufen,

oder

2. einen Preis namhaft zu machen, zu dem die Gesellschaft nach ihrer, der Gesellschaft Wahl, die innerhalb 60 Tagen auszuüben ist, entweder von der I.G. alle der I.G. gehörenden Aktien der D.A.P.G. kaufen oder der I.G. alle der Gesellschaft gehörenden Aktien der D.A.P.G. verkaufen soll,

oder

3. zu verlangen, daß die Art. I - XIV (beide einschließlich) dieses Vertrages mit dem erwähnten Vier-Parteien-Vertrag zu Ende gehen sollen und ersetzt werden durch einen Vertrag, der

der I.G. das Recht gibt, von der Gesellschaft vor der Beendigung des erwähnten Vier-Parteien-Vertrages in Ergänzung des der I.G. gehörenden Aktienbesitzes einen Betrag von D.A.P.G.-Aktien zu kaufen, der ausreicht, den Besitz der I.G. an D.A.P.G.-Aktien auf 50% aller Aktien der D.A.P.G. zu erhöhen, vorausgesetzt, daß die I.G. im Zeitpunkt, in dem dieses Verlangen gestellt wird, aus ihrer eigenen Produktion, wie in Art. VI auseinandergesetzt, mindestens 25% der .%.

deutschen Nachfrage liefert. Als Basis des für diese Aktien zu zahlenden Preises wird man den dann gegebenen Buchwert plus RM 27 000 000.- plus etwaiger übernormaler Abschreibungen nehmen, die nach dem 1. Januar 1929 aus unverteiltern Gewinnen etwa vorgenommen worden sind, vorausgesetzt, daß der Buchwert der Vermögensstücke der D.A.P.G., wie in Art. VI zweiter Satz vorgesehen, richtiggestellt wird;

- B. der I.G. das Recht gibt, aus ihrer Produktion nach dem Verflüssigungsverfahren 50% des laufenden Bedarfs der D.A.P.G. eines jeden Produktes zu beliefern, wobei die Gesellschaft das Recht hat, die anderen 50% zu liefern; ausgeschlossen sind immer Motorenschmieröle und Spezialprodukte, die von der D.A.P.G. gegen eine Kommission verkauft werden sollen in derselben Weise, wie in dem gegenwärtigen Verträge vorgesehen;
- C. eine Klausel enthalten wird des Inhalts, daß die Vertreter der Parteien sich von Zeit zu Zeit, wenn die Marktlage es erfordert, treffen und durch Vereinbarung die Preise festlegen werden, zu denen die D.A.P.G. diejenigen Produkte verkaufen soll, von denen sie ihren Bedarf aus Lieferungen beider Parteien bezieht; die D.A.P.G. wird dann zu den so festgesetzten Preisen verkaufen und unter denselben Bedingungen, wie für die Auskehrungen an die I.G. in den Art. I, II und XIII festgesetzt, an

jede der Parteien die Beträge auskehren, die sie aus diesen Verkäufen macht. Falls die Parteien sich über den Preis, zu dem die D.A.P.G. verkaufen soll, nicht einigen können, wird der niedrigere von einer von ihnen vorgeschlagene Preis angenommen werden, jedoch ist in diesem Falle die Partei, die den niedrigeren Preis verlangt, verpflichtet, alle Mengen zu liefern, die die andere Partei ablehnt zu liefern, vorausgesetzt weiter, daß, falls es eine der Parteien unterläßt, wegen niedriger Verkaufspreise oder aus einem anderen Grunde während irgend eines Zeitraumes ihre volle Quote eines Produktes zu liefern, die andere Partei das Recht hat, die Fehlmenge nicht nur während eines solchen Zeitraums zu liefern, sondern nach ihrer Wahl auch während einer darauffolgenden Zeit von derselben Dauer wie der in Frage stehende Zeitraum selbst;

D. eine Klausel enthalten wird des Inhalts, daß die Verkaufspolitik der D.A.P.G. gegen den Protest der I.G. oder der Gesellschaft niemals dahin gehen wird, durch hohe Verkaufspreise die Situation der Gesellschaft oder das Ausmaß ihrer Beteiligung an der Deckung des deutschen Bedarfs zu gefährden sowie auf der anderen Seite eine Klausel des Inhalts, daß die D.A.P.G.

sich bemühen wird, die bestmöglichen Einkünfte, soweit sie mit dem Vorhergehenden vereinbar sind, aus dem Verkauf der von der I.G. und der Gesellschaft gelieferten Produkte zu erzielen.

E. Falls die I.G. das ihr in Ziffer 3 A dieses Artikels eingeräumte Recht ausübt, dann sollen sobald wie möglich nach dem Ablauf des fünften Jahres des Vertrages, der die Art. I - XV (beide einschließlich) des gegenwärtigen Vertrages ersetzt, die Gesamtlieferungen sowohl der I.G. als auch der Gesellschaft an die D.A.P.G. während dieser fünf Jahre festgestellt werden; falls dann die I.G. oder die Gesellschaft insgesamt weniger wie ihre Quote minus 15% davon geliefert hat, dann und in diesem Falle wird die unterliefernde Partei der überliefernden Partei auf deren Anfordern hin Aktien der D.A.P.G. verkaufen in einem Betrage, der dem gesamten Prozentsatz der Fehlmenge in ihren Lieferungen entspricht. Zum Beispiel angenommen die Gesellschaft hätte das Recht, 50% zu liefern, aber lieferte nur 30%, d.h. 40% weniger, als sie berechtigt war zu liefern, dann wird die Gesellschaft der I.G. auf deren Verlangen 40% der der Gesellschaft gehörigen Aktien der D.A.P.G. verkaufen, und umgekehrt. Angenommen jedoch, die Gesellschaft hätte das Recht, 50% zu liefern und lieferte 42 1/2%, dann würde kein Ausgleich in den Besitzverhältnissen an D.A.P.G.-Aktien erfolgen.

* Falls die Rhenania diesem Verträge (nämlich dem vom 9. November 1929 datierten Vertrag, der diesen Art. XV-3-E einschließt) als Partnerin beigetreten ist, werden die Lieferungen der I.G. an die D.A.P.G. und Rhenania gepoolt; für den Zweck dieses Art. XV Ziffer 3-E wird es dann so angesehen werden, als seien beide mit gleichen Mengen beliefert worden, sodaß sich für den Zweck dieser Klausel kein Vorteil herleitet aus Lieferungen, die an eine der Gesellschaften durch Unterbelieferung der anderen gemacht worden sind.

Der von der überliefernden Partei an die unterliefernde Partei für die Aktien zu zahlende Betrag soll der Preis sein, den die I.G. an die Gesellschaft, wie oben auseinandergesetzt, bezahlt hat, wobei Wertänderungen auf derselben Basis angemessen berücksichtigt werden.

F. Sollte es die I.G. unterlassen, das ihr in Ziffer 3 A dieses Artikels zuerkanntes Recht, Aktien der D.A.P.G. zu kaufen, auszuüben, so bleiben trotzdem die Ziffern 3 B, C, D dieses Artikels in Kraft.

Oder

4.) diesen Vertrag zu kündigen zusammen mit dem oben erwähnten Vier-Parteien-Vertrag und in diesem Falle, und nur dann, beginnend nicht vor dem Tag, an dem die Kündigung erfolgt, in Konkurrenz mit der D.A.P.G. eine eigene Verkaufsorganisation ./.

für den Vertrieb ihrer Produkte zu schaffen oder auszubauen. Falls die I.G. die ihr in dieser Ziffer dieses Artikels eingeräumte Option ausübt, wird die I.G. alle ihr bei Beendigung des gegenwärtigen Vertrages (nämlich des unter dem 9. November 1929 abgeschlossenen Vertrages, von dem dieser Art. XV-4 ein Teil ist) gehörenden D.A.P.G.-Aktien der Gesellschaft zu dem Preise verkaufen, den die I.G. dafür bezahlt hat, wobei Wertveränderungen angemessen auf derselben oben erwähnten Basis zu berücksichtigen sind.

Es ist ausgemacht, daß die I.G. eine der ihr oben eingeräumten Optionen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes vom 1. Januar 1944 bis zur Beendigung dieses gegenwärtigen Vertrages ausüben muß.

Falls die I.G. eine der Optionen des Inhaltes ausübt, die ihr die Wahl gibt, Aktien der D.A.P.G. zu kaufen oder an die D.A.P.G. Aktien zu verkaufen, wie oben vorgesehen, und falls zu dieser Zeit die Aktien nicht der I.G. und/oder der Gesellschaft direkt, sondern nur durch Vermittlung einer Holdinggesellschaft gehören, dann treten die Aktien der Holdinggesellschaft an die Stelle der Aktien der D.A.P.G.

Artikel XVI.

Dieses Abkommen bleibt in Kraft während der Dauer des oben erwähnten Vier-Parteien-Vertrages und nicht länger.

Artikel XVII.

Dieses Abkommen gilt für und gegen die Tochtergesellschaften beider Parteien, wie in Art. XIII des erwähnten Vier-Parteien-Vertrages vorgesehen, in demselben Umfange als ob der erwähnte Artikel in diesen Vertrag aufgenommen wäre, wobei die Parteien einig darüber sind, daß keine Tochtergesellschaft der in Ziffer B des erwähnten Art. XIII vorgesehenen Art das Recht hat, den Vier-Parteien-Vertrag oder den gegenwärtigen Vertrag ohne den entsprechenden anderen Vertrag zu ratifizieren.

Artikel XVIII.

Es ist ausdrücklich vereinbart, daß die Gesellschaft ihre Tochtergesellschaft, die D.A.P.G., veranlassen wird, mit der I.G. direkt von Fall zu Fall solche Verträge abzuschließen, die etwa erforderlich sind, um den gegenwärtigen Vertrag in Kraft zu setzen.

Zum Zeichen hierfür haben die Parteien diesen Vertrag von ihren ordentlich bevollmächtigten Vertretern ausfertigen lassen in der Stadt Jersey City im Staate New Jersey.

Zeugnis
(Siegel)

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
durch (gezeichnet) H.Schmitz, v.Knieriem.

STANDARD OIL COMPANY (NEW JERSEY)

durch (gezeichnet) W.C.Teagle,
Präsident.